

**Sitzungsvorlage Nr. 66/2017**Aktenzeichen:  
700.11

<b>Gemeinde Weißbach</b>			Datum 19.10.2017	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		24.10.2017	6

**Betreff:**

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage abgedruckte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird beschlossen.

**Beratungsergebnis**

Sitzung des Gemeinderats am:			24.10.2017	TOP:	6 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja       Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt	Nein	Ja, mit EUR	Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.7010.1100

Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 4 der heutigen öffentlichen Sitzung hat der Gemeinderat anhand der vom Büro Schmidt + Häuser GmbH aus Nordheim erstellten Kalkulation über die künftige Höhe der Abwassergebühren beraten und beschlossen. Diesen Beschluss hat er anschließend unter TOP 6 gleich umgesetzt, indem er die in der Abwassersatzung (AbwS) normierten Gebührensätze entsprechend geändert hat. Allerdings sind nun natürlich auch die in § 9 der *Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben* genannten Gebühren neu zu berechnen.

Jene Gebühren setzen sich bekanntlich aus zwei Komponenten zusammen: Einerseits den Transportkosten und andererseits den Entsorgungsgebühren aus § 41 Abs. 2 AbwS.

Wie die Gemeindeverwaltung in Erfahrung gebracht hat, haben sich die Transportkosten seit der letzten Kalkulation kaum verändert, sodass sie bei kalkulierten 16,67 € liegen. Der derzeitige Gebührensatz beträgt 16,40 €. Die Gemeindeverwaltung ist deshalb der Meinung, dass dieser Gebührensatz belassen werden könnte. Somit müssten die in § 9 der *Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben* genannten Gebühren lediglich an die gestiegenen Gebührensätze des § 41 Abs. 2 AbwS angepasst werden.

**Gemeinde Weißbach**  
Hohenlohekreis

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Weißbach vom 25. September 1995 in der Fassung vom 06. Oktober 2014**

Aufgrund von § 46 b Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 24. Oktober 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Gebührenhöhe - erhält folgende Neufassung:**

Die Abfuhrgebühr beträgt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - bei Kleinkläranlagen für jeden cbm Schlamm            | <b>33,20 EUR;</b> |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Entleerungsgut | <b>21,65 EUR.</b> |

Angefangene cbm werden bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 24. Oktober 2017

Rainer Züfle  
Bürgermeister